

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Militäranwärterfrage

Erzberger, Matthias

Berlin, 1914

Drittes Kapitel. Erhöhte Vorbildung der Unteroffiziere

[urn:nbn:de:bsz:31-242839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242839)

1913 eingetretenen Vermehrung der Kapitulanten für eine vermehrte Stellenzuweisung an die Militärämter Sorge zu tragen. Man führt zur Begründung an, daß die Wirkung der Vermehrung der Kapitulanten ja erst nach 12 Jahren wirksam werde. Diese Behauptungen sind durchaus falsch. Die erhöhte Zahl der Unteroffiziere beginnt sofort zu wirken, da alljährlich eine Reihe von Kapitulanten als Invaliden vor Vollendung der 12 jährigen Dienstzeit ausscheiden müssen. Sie alle suchen Stellung und ihre Zahl wird sich alljährlich vergrößern bis 1925 die Höchstzahl erreicht und nun ein im Durchschnitt gleichbleibendes Mehrangebot von Militärämtern vorhanden sein dürfte. Die von den Gegnern der Militärämter angeführten Gründe sind hierdurch widerlegt und erscheinen nur geeignet, eine Irreführung der öffentlichen Meinung herbeizuführen.

Drittes Kapitel.

Erhöhte Vorbildung der Unteroffiziere.

Das Unteroffizierkorps hat 2 große Ergänzungsquellen: die militärischen Erziehungsanstalten und das stehende Heer. Aus den militärischen Erziehungsanstalten gehen die Berufsunteroffiziere im engeren Sinne des Wortes hervor; sie „lernen auf Unteroffizier“ und sollen die Elite unter den Unteroffizieren sein. Aus dem stehenden Heere kommen die Unteroffiziere aus 3 Gruppen: aus den Einjährig-Freiwilligen, aus den anderen Freiwilligen, aus den Ersatz-Mannschaften; es sind dies die Kapitulanten im engeren Sinne. Diese Ergänzung des Unteroffizierkorps hat ihre großen Vorteile, da sie stets neues Blut zuführt und jedermann ohne weitere Vorkenntnisse den Beruf öffnet; an diesem System kann nichts geändert werden. Freilich ist nicht zu verkennen, daß darin gerade auch die Hauptschwierigkeiten für eine erhöhte Vorbildung der Unteroffiziere für den Zivilberuf liegen; ein einheitliches Maß gemeinsamer Vorbildung liegt nicht vor, so daß schwer weiter zu bauen ist.

Trotzdem aber ist zu fordern, daß man an diesem System festhält; ist doch gerade dieser Weg allein geeignet, allen Söhnen des Volkes das Weiterdienen in unserem Volksheer und damit später auch den Eintritt in die Beamtenlaufbahn zu ermöglichen. Dieses System schafft auch eine gesunde Konkurrenz unter den Unteroffizieren der verschiedenen Herkunftsclassen. Durch den Kapitulantenersatz, dessen Mit-

glieder erst in späteren Jahren zur Armee kommen können, bleibt das Unteroffizierkorps stets aufs engste mit dem Volke verbunden. Das Unteroffizierkorps wird gerade dadurch davor bewahrt, eine Kaste für sich zu werden, wie es andernfalls durch die eigentlichen Berufsunteroffiziere leicht geschehen könnte.

Diese verschiedene gemischte Rekrutierung schließt aber das Erfordernis der erhöhten Vorbildung aller Unteroffiziere aus Gründen des Heeres und des Beamtenstandes nicht aus, es soll vielmehr hierdurch eine allgemeine Hebung des Unteroffizierstandes erzielt werden.

A. Erhöhte Vorbildung für den Zivilberuf.

Ein erhöht gebildetes Unteroffizierkorps ist der größte Segen für das Heer selbst, räumt aber auch die letzten Bedenken gegen die Zivilversorgung weg. Eine bessere Vorbildung müssen zunächst die Schüler der militärischen Erziehungsanstalten erhalten.

Das Potsdamer große Militärwaisenhaus, die Knabenerziehungsanstalten in Annaburg und Kleinstruppen sind bestimmt, Soldatenwaisen aufzunehmen, um sie tunlichst dem Unteroffizierstand zuzuführen. Der Lehrplan dieser Anstalten geht mit dem der Volksschule Hand in Hand. Die Zöglinge bleiben hier, bis sie in der Regel mit dem 15. Lebensjahr in die Militärschule des Waisenhauses oder in die Unteroffiziererschule gelangen.

Die Unteroffiziererschulen in Annaburg, Bartenstein, Greifenberg i. P., Jülich (wird verlegt, wahrscheinlich nach Northeim), Sigmaringen, Weilburg, Wohlau (für Preußen), Fürstenseldbruck (für Bayern), Marienberg (für Sachsen), wahrscheinlich Ellwangen a. J. ab 1915 (für Württemberg) haben die Bestimmung, „junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart auszubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden“. Die Schüler müssen in der Regel beim Eintritt das 15. Lebensjahr erreicht haben, dürfen aber nicht über 17 Jahre alt sein,

sie müssen vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Sie müssen mindestens 151 cm groß sein und einen Brustumfang von 70—76 cm haben. Der Schüler verpflichtet sich schriftlich unter Vorlegung der schriftlichen Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters aus der Unteroffiziererschule unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffiziererschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Unteroffiziererschule zwei Monate, im ganzen höchstens vier Jahre, über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus aktiv im Heere zu dienen. Für den Fall aber, daß er dieser Verpflichtung überhaupt

nicht oder nicht im vollen Umfange nachkommen sollte, sind die für ihn aufgewendeten Kosten, 465 Mk. für jedes auf der Unteroffizierschule zugebrachte Jahr, ganz oder anteilweise nach Verhältnis der erfüllten besonderen Dienstzeit zu der nicht erfüllten zu erstatten. Bei Feststellung der Kosten werden vom Tage des Eintritts in die Unteroffizierschule an zunächst volle Jahre und volle Monate nach dem Kalenderdatum gerechnet und nur die überschießenden Tage einzeln gezählt. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier nicht geeignet aus der Unteroffizierschule entlassen, so besteht keine Verpflichtung zur Erstattung der Kosten. Der Schulunterricht soll die Zöglinge „mit den für die bevorzugteren Unteroffizierstellen erforderlichen Kenntnissen ausrüsten, sie zu selbständigem Denken heranbilden und ihr Urteilsvermögen schärfen. Auch ist die künftige Verwendbarkeit der Zöglinge im Zivildienst im Auge zu behalten. Der Unterricht erstreckt sich auf Religion, Deutsch, Rechnen, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde, Schönschreiben, Handzeichnen und Gesang. Außerdem wird noch Handfertigkeitsunterricht erteilt, soweit er für die Truppe nutzbringend sein kann.“

Hier muß die Reform einsetzen. Der in den Vorschulen erteilte Unterricht besteht fast ausschließlich in der Wiederholung des Stoffes der Volksschule; mag eine kurze Wiederholung geboten sein, weil die Knaben aus allen Gegenden zusammenströmen, so ist aber doch geboten, systematisch weiter zu schreiten und die Zöglinge mindestens so weit zu bringen, daß sie das Lehrziel der Mittelschule erreichen. Die Anfangskenntnisse einer fremden Sprache (französisch) sind den Schülern so weit beizubringen, daß sie Adressen und leichte Sätze lesen können. Die Aufmerksamkeit der Schüler wird wachsen, während die heutige Wiederholung das Interesse erlahmt und die geistige Entwicklung hemmt.

Die Unteroffizierschulen in Dieblich, Ettlingen, Jülich (wird verlegt), Marienwerder, Potsdam, Treptow a. N., Weißensfels (für Preußen), Fürstenfeldbruck (für Bayern), Marienberg (für Sachsen), wahrscheinlich ab 1915 Ellwangen a. J. (für Württemberg) haben die Bestimmung, junge Leute, die das wehrpflichtige Alter erreicht haben und sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

Die Schulen ergänzen sich aus Freiwilligen (Landerfah) oder aus Unteroffizierschülern (Vorschulerfah). Die Unteroffizierschulen mit Landerfah haben im allgemeinen einen dreijährigen, die mit Vorschulerfah einen zweijährigen Ausbildungsgang. Die Freiwilligen müssen beim Eintritt das wehrpflichtige Alter erreicht, dürfen aber das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein. Sie müssen mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krank-

heiten sein. Das Mindestmaß des Brustumfangs muß bei einem Alter von 17 bis 18 Jahren 74—80 cm, von 18 bis 19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm betragen.

In diesen Schulen erfolgt die eigentliche militärische Ausbildung; die Schüler gehören zu den Militärpersonen, unterstehen den Militärgesetzen und werden auf die Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres angerechnet. Sie haben die Verpflichtung zu übernehmen, über die gesetzliche aktive Dienstzeit hinaus 4 Jahre bei einem Truppenteil zu dienen. Die Ausbildung im Dienst und in der Dienstkenntnis wird in allen Dienstzweigen betrieben, in denen der Unteroffizier bei der Infanterie zur Verwendung kommt.

Unteroffizierschüler von besonders guter Führung und Ausbildung können in den letzten 6 Monaten vor ihrem Übertritt in die Armee in beschränktem Maße zur Beförderung zu überzähligen Unteroffizieren vorgeschlagen werden. Ein Anspruch auf Beförderung zum Unteroffizier besteht nicht.

„Durch den Schulunterricht wird den Unteroffizierschülern Gelegenheit gegeben, sich die Kenntnisse zu erwerben, die zur Erlangung der bevorzugteren Unteroffizierstellen im Heere notwendig sind. Der Unterricht erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen, Geschichte, Erdkunde, Militärschreibwesen, Naturlehre, Schönschreiben, Stenographie, Hand-Planzeichnen und Gesang.“

Zur Hebung des Unteroffizierstandes ist es geboten, dem Schulunterricht ein höheres Ziel zu stecken, sei es allen Schulen, sei es, daß man für die mit Vorschulerjah und für begabte Militärzöglinge besondere Klassen oder eine neue Anstalt mit dem Lernziel einer höheren Schule errichtet. Eine solche höhere Militärschule müßte mit dem Berechtigungsschein für den einjährig-freiwilligen Dienst ausgestattet werden, ohne daß die Verpflichtung der Zöglinge zum 4 jährigen Dienst in der Truppe aufgehoben würde; diese Schule würde gewaltigen Zugang aus den Familien der Beamten, der Militäranwälter, der Lehrer, Handwerker usw. erhalten; sie könnte ihren Landersatz aus den Mittelschulen, Bürgerschulen, Rektoratschulen, Lateinschulen, Realschulen, Progymnasien ziehen und würde so tüchtige Elemente in das Unteroffizierkorps bringen.

Eine solche Maßnahme würde Befürchtungen wegen mangelnden Ersatzes der Unteroffiziere zurücktreten lassen und geistig regsame junge Leute diesem Berufe zuführen. Ein ungemein großer Vorteil würde sich für alle Beteiligten ergeben.

Man erhebt hiergegen den Einwand, daß hierdurch diese Unteroffiziere zu gebildet würden und die Lust an ihrem Dienste verlören;

ich habe noch nie gefunden, daß jemand für seinen Beruf zu gebildet war, höchstens zu „eingebildet“, man vergesse nicht, daß wir heute schon Unteroffiziere mit dem Einjährig-Freiwilligen-Schein besitzen; diese aber leisten Vorzügliches. Sagt man, daß der Abstand zwischen diesen Unteroffizieren und den aus den Mannschaften des Heeres hervorgehenden zu groß werde, so ist zu bemerken, daß gerade darum das Bildungsniveau nicht nach unten gedrückt werden darf; es sollen und dürfen nicht die befähigten Köpfe hinabgedrückt werden, sondern die Minderbegabten sind zu heben. Wenn in jedem Bataillon nur einige Unteroffiziere mit dieser höheren allgemeinen Vorbildung sind, so wird das ganze Unteroffizierkorps davon den Vorteil haben; gerade das vermehrte Wissen der einen wird die anderen anspornen, ihre Kenntnisse zu vermehren. Nachdem unser Unteroffizierkorps zahlreiche Unteroffiziere aufweist, die während der Militärdienstzeit aus eigener Kraft sich eine höhere Schulbildung aneigneten und vor den staatlichen Prüfungsorganen (Gymnasien, Realschulen usw.) die erforderlichen Examina bestanden, und nachdem in allerletzter Zeit vier ehemalige Unteroffiziere während und nach ihrer Militärdienstzeit noch dem Universitätsstudium oblagen und den Doktorgrad erwarben, muß man der Errichtung einer höheren Militärschule — einer Militärrealschule — oder wie man sonst sagen will — näher treten.

Die Militärverwaltung selbst würde den größten Nutzen davon haben. Während sie jetzt z. B. für die Intendanturlaufbahn nur Unteroffiziere mit Primareise zuläßt, könnte sie dann den Ersatz für diese Beamten, wie es auch früher vielfach geschehen ist, aus den so vorgebildeten Frontunteroffizieren entnehmen. Wie es bezüglich der Intendanturlaufbahn ist, so ist es auch mit dem Ersatz für die Anwärter, für den Zahlmeisterdienst, sowie für die Feuerwerks-, Zeug- und Festungsbauoffizierlaufbahn. Jetzt behaupten die Gegner der Militäranwärter, die Militärverwaltung bevorzuge für die wichtigsten Stellen die Anwärter mit der höheren Bildung und schließe die eigentlichen Militäranwärter aus, deshalb seien die Militäranwärter auch nicht für den Dienst in den besseren mittleren Beamtenstellen zuzulassen. Diesen Ausführungen, die bei mangelnder Kenntnis der Verhältnisse oft als stichhaltig angenommen werden, würde bei Einführung der vorgeschlagenen Maßnahme der Boden entzogen werden.

Der Kapitulantenunterricht im Heere ist für alle Unteroffiziere obligatorisch und dient diesen zur Erwerbung der Kenntnisse, die sie befähigen, den Untergebenen gegenüber als Lehrer und Erzieher mit Sicherheit aufzutreten. Die Besucher werden — mit Ausnahme

der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten — in 2 Stufen geteilt; wer die Stufe I mit „hinreichend“ hinter sich hat, ist vom weiteren Besuch des Unterrichts (Deutsch, Rechnen, Erdkunde, Geschichte und Schreiben) befreit. Dieser Unterricht wird mit zunehmender allgemeiner Volksbildung und gutem Unteroffizierersatz immer seltener werden.

Ganz anders ist es mit dem Militärانwärterunterricht, dessen Bedeutung für ehemalige Unteroffizierschüler und andere Kapitulanten nicht hoch genug gewertet werden kann, dient er doch der näheren Vorbereitung auf den Zivilberuf. Soll dieser Unterricht ein spezieller oder ein allgemein gehaltener sein? Man schwankte geraume Zeit auch in den Reihen der Militärverwaltung; Kriegsminister von Einem erklärte 1906 bei der Beratung des Mannschaftsversorgungsgesetzes: „sein Amtsvorgänger (Göfpler) habe die Absicht gehabt, die Ausbildung der Kapitulanten so zu gestalten, daß die bei der Militärverwaltung abzuleistenden Examina für jeden in Betracht kommenden Dienst genügen müßten. Man hätte gewisse Gruppen von Zivilstellen aufstellen wollen, für die die Ansprüche der Vorbildung die gleichen seien, und für diese Gruppen hätten dann Examina angeordnet werden sollen. Über diese Frage hätten langjährige Verhandlungen zwischen der Heeresverwaltung, anderen höheren Militärbehörden und den verschiedenen Ressorts der Reichsverwaltung und der Einzelstaaten stattgefunden und es habe sich ergeben, daß die Durchführung des Göfplerschen Planes nicht wohl möglich erscheine. Man könne doch nicht verkennen, daß, solange ein Unteroffizier diene, sein Hauptdienst der Truppe gewidmet sein müsse; seine sonstige Ausbildung müsse nebenher gehen. Er, der Kriegsminister, habe die Absicht, die allgemeine Bildung der Unteroffiziere zu heben und er beabsichtige, den Unterricht in den bestehenden Kapitulantenschulen zu verbessern. Er erkenne an, daß eine bessere allgemeine Bildung der Unteroffiziere nicht nur für ihre Zukunft im Zivildienste, sondern auch für das Heer von nicht zu unterschätzender Bedeutung sei.“

Am 26. April 1909 ist dann die neue Vorschrift ergangen; sie trennt den Kapitulantenunterricht mit Recht vollständig vom Militärانwärterunterricht. Letzterer ist nicht obligatorisch und steht nur solchen Unteroffizieren offen, welche eine neunjährige Dienstzeit zurückgelegt haben. Der Unterricht zerfällt auch in 2 Stufen und darf 2 Jahre besucht werden. Der Unterricht umfaßt: Deutsch (Lesen, Sprachlehre, Rechtschreiben, Aufsatz), Rechnen (4 Grundrechnungsarten, Münzen, Maße, Gewichte, Regeldetri, Zins- und Gesellschaftsrechnung, geometrische Grundbegriffe, Quadrat, Rechteck, Dreieck), Erdkunde

(Länder Europas, in großen Zügen die übrigen Erdteile, wichtige Verkehrsmittel, Reiseverbindungen, Sternenhimmel und Anfertigung von Skizzen), Geschichte (von der Zeit des großen Kurfürsten ab), Schreiben (deutsche und lateinische Schrift, Kundschrift, das Morse-System, event. auch Schreibmaschine), Französisch (Adressen, Länder- und Ortsnamen) und Staatskunde (Verfassung und Einrichtung der deutschen Reichs- Staats- und Kommunalbehörden). Die Prüfungen am Schlusse des Kurses sollen nur dazu dienen, das Urteil über die Leistungen festzusetzen, damit der Unteroffizier in der Lage ist, etwaige Lücken auszufüllen und seine Befähigung für die Zivilberufe leichter zu beurteilen. Das Kriegsministerium schreibt dem Verfasser über den Erfolg dieses Unterrichts: „Durch den seit 1909 eingeführten Militäranwärterunterricht ist der Bildungsstand der Unteroffiziere in fühlbarer Weise gehoben worden. Die Unteroffiziere haben seit dem 1. April 1913 auch Gelegenheit, einen 3monatigen Urlaub mit Gehühnrissen zum Besuch einer Schule oder in beliebiger Weise auszunützen.“ Gerade diese Erfahrungen ermuntern, auf diesem Wege mit dem Ausbau des Militäranwärterunterrichts vorsichtig, aber konsequent weiter zu gehen.

Als Lehrkräfte für diesen Unterricht sollten nur ältere Zivillehrer gewonnen werden, auch wenn die Kosten höher sind; in besonderem großem Umfange sollten ehemalige Unteroffiziere selbst herangezogen werden, die hier segensreich wirken können. Aber grundsätzlich zu revidieren sind die Vorschriften über die Prüfung; dieser muß mehr Gewicht beigelegt werden. Sie soll eine Art Abschlußprüfung darstellen und gleich gewertet werden der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst; ob zu diesem Zweck der Unterricht zu erweitern ist, ob er sich auf 3 Jahre zu erstrecken hat, bedarf eingehender Prüfung. Nur das Ziel muß im Auge behalten werden, daß der Unteroffizier nach Besuch des Militäranwärterunterrichts in der Lage ist, eine Prüfung abzulegen, welche als gleichwertig mit dem Einjährig-Freiwilligen-Examen anzusehen ist; sie kann sich natürlich nicht auf denselben Stoff wie letztere erstrecken. Wenn das Heer seine Unteroffiziere mit einem solchen Zeugnis entläßt, dann hat es ein geschlossenes Unteroffizierkorps für den Zivildienst und erleichtert die Zivilversorgung ganz erheblich. Es liegt kein Hindernis vor, das sich der Erreichung dieses Zieles in den Weg stellt; ein so gehobenes Unteroffizierkorps ist der Stolz der Armee und der Nation.

B. Verbesserung der militärischen Stellung der Unteroffiziere.

Die Unteroffiziere erhalten heute neben freier Naturalverpflegung, freier Bekleidung und freier Wohnung folgende Löhnung: Feldweibel:

745,20 Mk. (1871: 720 Mk.), Vizefeldwebel und Sergeanten nach 9 jähriger Dienstzeit 565,20 Mk. (1871: 540 Mk.), Sergeanten und Unteroffiziere nach 5 ½ jähriger Dienstzeit 475,20 Mk. (1871: 432 Mk.), Unteroffiziere mit weniger als 5 ½ Dienstjahren 302,40 Mk. (1871: 288 Mk.); daneben werden Wohnungszuschüsse und Zulagen gewährt. An eine Erhöhung der Wohnung wird nicht so bald gedacht werden können, obwohl bei steigenden Arbeiterlöhnen sich eine solche nicht wird dauernd von der Hand weisen lassen.

Dringend der Abhilfe aber bedürfen die ganz unhaltbaren Zustände im Wohnungswesen. Vom 6. Dienstjahr ab sollte kein Unteroffizier mehr in den Mannschaftsstuben einquartiert werden; es sind Sonderstuben für jeden einzelnen Unteroffizier zu errichten. Ganz schlimm sind verheiratete Unteroffiziere daran, sofern sie keine Wohnungen vom Militär erhalten; im Jahre 1905 hat man für Preußen 15,5 Millionen Mark zur Verbesserung der Unterbringung von Unteroffizieren vorgesehen; bis 1913 sind aber nur 8,2 Millionen Mark verausgabt worden; eine falsche Sparmaßnahme. Wenn nämlich ein verheirateter Unteroffizier sich selbst einmieten muß, erhält er nur folgende Jahresentschädigung:

	in Servisklasse A:	sonst:
Feldwebel	378,— Mk.	338,— Mk.
Vizefeldwebel	232,20 "	210,60 "
Unteroffizier.	160,20 "	138,60 "

Diese Mietentschädigung reicht kaum für die Ermietung eines Zimmers aus, von einer Kleinwohnung kann gar keine Rede sein. Die Gerechtigkeit gebietet, diese Sätze alsbald zu erhöhen; gleichzeitig muß die schon 1905 als notwendig erkannte Maßnahme im schnellsten Tempo durchgeführt werden. Wer nur halbwegs gemächlich wohnt, hat halb gelebt; die heutigen ungenügenden Wohnungen treiben die Unteroffiziere in die Kantine, ins Wirtshaus und in vereinzelt Fällen werden sie ein Opfer des Alkohols und für ihr ganzes Leben unglücklich.

Die Hauptursache der Kapitulantennot erblickt Militärschriftsteller Oberst Kolbe in dem Verhalten vieler Vorgesetzter den Unteroffizieren gegenüber; diese würden oft in allzu deutlicher Weise vor der Front getadelt und andererseits würde ihr Ehrgefühl dadurch aufs schwerste verletzt, daß manche Kompagniechefs, um die Strafliste nicht allzu sehr anschwellen zu lassen, die Autorität des Unteroffiziers nicht genügend schützten.

Der Feldwebel ist genügsam und wünscht mit kleinen Mitteln, die ihm und der Allgemeinheit zum Vorteil gereichen, und, selbst mit Bezug auf das

Ansehen des Offizierkorps, nicht die geringste Benachteiligung anderer hervor- rufen, aufgebessert zu sein.

Aufhebung des Grußes — ‚Frontmachen‘ vor den Subalternoffizieren seiner Kompanie (ist seit einigen Jahren in Wegfall gekommen. D. B.), Anrede mit Herr —, die dem jüngsten Zivilantwörter zugebilligt wird, Empfang von Brotgeld an Stelle des Brotes in natura, feineren Stoff zu den Uniformen, wie die Leiter der Musikkapellen, Tragen des Säbels nach Art der Offiziere, Offizierkopfsbedeckung und Offiziergepäck. — — —

Vorbedingung einer angemessenen Behandlung der Mannschaften durch die Unteroffiziere ist unter allen Umständen, daß diese selbst rücksichtsvoll be- handelt und nicht gar vor den Augen ihrer Untergebenen entwürdigt werden. Vor dem in erniedrigender Weise scheltenden Vorgesetzten beherrscht sich der Unteroffizier, ist aber diese schlimme Prüfung vorüber, dann ergießt sich oft der ganze Strom der Entrüstung auf die Korporalschaft; in der Erregung wird der Gescholtene ungerecht, hart und je nach seiner Persönlichkeit roh, er schikaniert und mißhandelt.“ (Streit.)

Wie der Offizier die Unteroffiziere behandelt, so treten letztere in der Regel den Mannschaften gegenüber; nie sollte ein Offizier gegen- über dem Kapitulant die Anrede „Herr“ vergessen; er stärkt dadurch seine eigene Autorität am meisten. In der Tat können die Offiziere un- gemein viel zur Hebung des Standes der Unteroffiziere beitragen.

Der Feldwebel-Leutnant wird in manchen Kreisen als das beste Mittel zur Schaffung eines ausreichenden Unteroffizierersatzes und zur Hebung des ganzen Standes angesehen; da man derzeit ohnehin Mangel an Offizieren hat, wird der Feldwebel-Leutnant gleichzeitig als bester und billiger Ersatz für den Leutnant gepriesen. Wie steht es mit den Dienstverhältnissen der Feldwebel-Leutnants? Eine Beförderung zu Feldwebel-Leutnants findet im Frieden nicht statt.

Zur Besetzung der Leutnantsstellen bei den Ersatztruppen, den Landwehr- und Landsturmbildungen können aber dienstereifere ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes, welche bei der Mobil- machung zur Einziehung gelangen oder freiwillig eintreten, in Aussicht genommen werden. Dieselben müssen sich in geordneten Verhältnissen und in einer entsprechenden bürgerlichen Lebensstellung befinden. Diese Unteroffiziere sind in Leutnantsstellen einzuberufen. Sie werden bei ihrem Dienstantritte zu Offizierstellvertretern ernannt und genießen alle Rechte und Pflichten derselben. Die Feldwebel-Leutnants ge- hören zu den Subaltern-Offizieren im Range der Leutnants, hinter denen sie rangieren. Auf sie finden demgemäß alle auf die Offiziere bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften Anwendung. Ausgenommen hiervon sind nur die Bestimmungen über die Ehrengerichte und über die Wahl der Offiziere, und sollen Feldwebel-Leutnants an den Ehren- gerichten und der Offizierwahl weder teilnehmen, noch ihnen unter-

worfen sein. An Stelle von Patenten erhalten sie Bestallungen nach Art solcher der Feldweibel der Garde. — Diese für den Kriegsfall bestehende Einrichtung auf das stehende Heer zu übertragen, empfiehlt sich nicht und würde namentlich dem Unteroffizier nicht viel nützen; sie würden in einem Alter in diese Stellen gelangen, wo sie nicht mehr lange den Dienst in der Fußtruppe leisten können; gegen das 40. Lebensjahr hin müßten sie ausscheiden, mit einer geringen Pension. Für die Anstellung im Zivildienst sind sie zu alt; sie würden sich auch recht schwer neu einarbeiten. Der Wunsch der Unteroffiziere ist nicht der Feldweibel-Leutnant, sondern eine gesicherte Zivilverföhrung. Daß diese Organisation dem Reiche viel Geld kosten würde, sei nur nebenbei erwähnt. Der Stand der Unteroffiziere würde hierdurch nicht gehoben werden.

Der Unteroffizier als charakterisierter Leutnant ist im Kerne nur eine Titelfrage; nach einer Kabinettsorder vom 12. Dezember 1826 können nämlich inaktive Unteroffiziere, welche mindestens 30 Jahre lang aktiv gedient haben, zur Charakterisierung als Leutnant in Vorschlag gebracht werden. Früher hat dieses Entgegenkommen praktische Bedeutung gehabt, heute kommt diese Gnadenbezeugung nur ganz vereinzelt vor, da höchstens bei der Kavallerie ein Wachtmeister 30 Jahre Dienst tut.

Die Beförderung zum Reserve- und Landwehr-Offizier ist vielmehr ein ebenso geeignetes wie hervorragendes Mittel zur Hebung des Standes der Unteroffiziere und der Militäránwärter; sie läßt sich auch ohne jede Organisationsänderung durchführen und stellt den wohlverdienten Dank für treue Dienste dar. Mit dieser Forderung wird keine Neuerung verlangt, sondern nur angestrebt, daß die heute schon geltenden Vorschriften auch eingehalten werden. Gemäß § 16 Ziffer 6 der Rekrutierungs-Ordnung von 1875 konnten zur Beförderung herangezogen werden: „Einjährig-Freiwillige und Unteroffiziere“. Es besteht gar kein Zweifel, daß damit alle Unteroffiziere, auch die Berufsunteroffiziere, gemeint waren. Wenn die heute geltende Heerordnung in § 17 Ziffer 6 nur sagt: „Einjährig-Freiwillige usw.“, so sind eben die Unteroffiziere gerade unter: „usw.“ zu verstehen. Dies hat auch das Kriegsministerium durch Verfügung vom 24. Februar 1891 ausdrücklich gegenüber dem Generalinspekteur der Fußartillerie anerkannt.

Der betreffende Erlaß (D. 362/291 A. 1) lautet:

„Der königlichen General-Inspektion erwidert das Kriegsministerium auf das gefällige Schreiben vom 7. d. Mts. ergebenst, daß durch den Wortlaut eingangs des § 17, 6 H. D. ‚Einjährig-Freiwillige usw., welche zu Reserve-Offiziersaspiranten ernannt werden usw.‘ gegenüber der Fassung der gleichen

Bestimmung im § 16, 6 der RD. von 1875 „Einfährig-Freiwillige und Unteroffiziere, welche sich zur Beförderung zu Offizieren des Beurlaubtenstandes eignen usw.“ eine Änderung bezüglich der Erteilung des Befähigungszeugnisses zum Reserve- bzw. Landwehroffizier beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nicht eingetreten ist.

J. A.: gez. Unterschrift.

An die königliche Generalinspektion der Fußartillerie.“

Von dieser Vorschrift wird aber ungemein selten Gebrauch gemacht; etwas mehr als 20 Landwehroffiziere nur entstammen den Reihen der Berufsunteroffiziere. Der Nachdruck auf Einhaltung der Vorschrift muß von der Front ausgehen; die Armee muß es zulassen, daß ihre begabtesten und befähigsten Feldwebel und Vizefeldwebel zum Offiziersexamen herangezogen werden, sie muß bei Vorhandensein aller Voraussetzungen ihm das Prädikat zum Reserveoffizier geben. Hat dann der Militäranwärter eine geeignete Zivilstellung erworben, so kann er sich zur Wahl stellen und kann die Übungen genau so mitmachen wie andere Offiziere des Beurlaubtenstandes. Hier hat es die Militärverwaltung ganz in der Hand, für ihre Unteroffiziere ein gewaltiges Stück sozialer Hebung zu leisten und unser Heer würde keine ungeeigneten Reserveoffiziere erhalten. Auf solche Weise ist den Militäranwärtern viel mehr genützt als durch den Feldwebel-Leutnant.

Die Vorschriften über die Aufnahme von Unteroffiziersöhnen in das Kadettenkorps sind reformbedürftig; nach den geltenden Bestimmungen kommen zur Aufnahme in etatsmäßige Stellen im Kadettenkorps in Betracht:

„Im Bereiche des Unteroffizierstandes:

1. Die Söhne solcher Unteroffiziere des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche entweder vor dem Feinde geblieben oder infolge von Verwundungen, welche sie im Dienste erlitten haben, auf Grund des Militär-Pensions-Gesetzes eine Verstümmelungszulage beziehen.

2. Die Söhne von Unteroffizieren, welche mindestens 25 Jahre im Friedensstande des Heeres und der Marine gut gedient haben.“

Für alle aufzunehmenden Böglinge besteht die Bedingung, daß sie einer legitimen Ehe entsprossen sind, und für die Söhne der Offiziere des Friedensstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie und des Pensionsstandes außerdem die Bedingung, daß diese Ehe schon während der aktiven Dienstzeit der Väter bestanden hat; bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes und den Unteroffizieren aber, daß die Söhne zu derjenigen Zeit bereits geboren waren, als die Väter ihre Anwartschaft auf die Aufnahme erworben haben. Die Anmeldung zu den etatsmäßigen Stellen des Kadettenkorps erfolgt zwischen dem 8. und 9. Lebensjahre der Knaben.“

Die hier den Söhnen von Unteroffizieren eingeräumten Vergünstigungen sind leider zu eng gesteckt und kommen nur für wenige

in Betracht; es ist namentlich in Ziffer 2 die Militärdienstzeit von 25 Jahren viel zu lang bemessen; man sollte eine Gesamtdienstzeit von dieser Dauer nehmen und die Fehlstellen in unserem Offizierkorps würden sofort beseitigt sein.

Alle hier erwähnten Vorschläge dienen nur dem Heere, den Unteroffizieren, den Militäranwältern, dem Zivilstaatsdienst und den Gemeinden; sie verletzen kein fremdes Interesse, stellen keine einseitige Begünstigung dar und sind mit geringen Geldmitteln auszuführen.

Viertes Kapitel.

Der Übergang vom Militärdienst zum Zivildienst.

Der Übergang vom Unteroffizier zum Militäranwalt bedeutet eine gewaltige Umwälzung im Leben und den gesamten Verhältnissen des Unteroffiziers; er legt des „Königs Rock“ ab, geht ins Zivil, steht nun auf den eigenen Beinen und hat für sich — und in der Regel für eine Familie zu sorgen. Da entstehen eine Menge von Ausgaben aller Art. Die Löhnung als Unteroffizier war so gering, daß nichts erspart werden konnte. Darum ist es Ehrenpflicht des Heeres, hier noch helfend einzugreifen.

A. Die Dienstprämie.

Von 1875 ab haben die Kapitulanten, welche sich in 12jähriger Dienstzeit tadellos geführt hatten, eine Geldprämie von 165 Mk. erhalten. Die Militärvorlage des Jahres 1890 brachte eine Vermehrung der Unteroffizierstellen und den Vorschlag einer Dienstprämie mit folgender Begründung:

„Im Anschluß an diese Maßregeln wird eine erhöhte Fürsorge für Gewinnung eines tüchtigen und an Zahl genügenden Unteroffizierpersonals unvermeidlich. Während auf der einen Seite die ausgedehnte Verwendung von Unteroffizieren zur Entlastung der Offiziere in manchen Dienstzweigen zum Bedürfnisse wird, gestattet auf der andern Seite die zunehmende Bildung in den hier in Frage kommenden Schichten der Bevölkerung eine solche erweiterte Verwendung. Als Äquivalent hierfür ist die Einführung von Unteroffizier-Dienstprämien beabsichtigt, welche mit den Dienstjahren steigen, da das Benefizium des Zivilversorgungsscheins sich nicht mehr als ausreichend erweist. Die nach Kapitel 24 Titel 13a des Reichshaushalts-Etats zuständige einmalige Beihilfe von 165 Mk. für Unteroffiziere, welche nach 12jähriger aktiver Dienstzeit mit dem Zivilversorgungsschein aus dem Heere ausscheiden, kommt dafür in Fortfall. Es darf erwartet werden, daß hierdurch nicht nur die Gesamtzahl der Unteroffiziere sich erhöhen und damit eine Abnahme der Manquements stattfinden wird, sondern daß die Unteroffiziere auch durchschnittlich länger dem aktiven Dienste erhalten bleiben.“

Die Regelung im Etat war folgendermaßen vorgesehen: